Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Strategie Nachhaltigkeit

Unternehmenskennung: LEI-Code: 5299001D9KSLLJKK9T94

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ **Ja**

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

● ○ ☒ **Nein**

☐ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es __% an nachhaltigen Investionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Die Anlagestrategie fördert ökologische und soziale Merkmale, in dem sie ausschließlich Investmentfonds (Zielfonds) gemäß Artikel 8 oder 9 Offenlegungs-VO mit einer Zertifizierung durch das Forum Nachhaltige Geldanlage (FNG) berücksichtigt. Diese müssen im Rahmen der Anlagestrategie die Mindestanforderungen (www.fng-siegel.org/kriterien) des FNG-Siegels erfüllen. Durch die Referenzierung auf das FNG-Siegel stellt die Anlagestrategie sicher, dass durch die Fondsanbieter der Zielfonds entsprechende Mindestanforderungen im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in der Kapitalanlage eingehalten werden. Sie fördert somit ESG-Kriterien:

- in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung (UN Global Compact)
- keine Finanzierung von umstrittenen Tätigkeiten auf Unternehmensebene,
- die Sicherstellung und Förderung von Strukturen einer guten Unternehmensführung (UN Global Compact).

Die Anlagestrategie selbst unterliegt Artikel 8 Offenlegungs-VO, auch wenn Zielfonds gemäß Artikel 9 Offenlegungs-VO verwendet werden können. Für sie wurde zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale kein Referenzindex festgelegt.

Die jährliche Überprüfung der Anlagestrategie führte Ende 2022 zu einem Austausch von zwei der insgesamt fünf Zielfonds, da diese das erforderliche FNG-Siegel nicht mehr erhalten haben. Über den gesamten Zeitraum 2022 entsprachen die Zielfonds den FNG-Mindestanforderungen und erfüllten somit die definierten ökologischen und sozialen Merkmale.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die zur Messung der geförderten ökologischen und sozialen Merkmale verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen den FNG-Siegel-Mindestanforderungen. Die Zielfonds müssen sicherstellen, dass sie diese zu 100 Prozent mit ihrer Anlage einhalten und dies entsprechend regelmäßig überprüfen. Diese Nachhaltigkeitsindikatoren können unter www.fng-siegel.org/kriterien eingesehen werden. Sie umfassen:

Grundsätzliche kontroverse und normbasierte Ausschlüsse auf Unternehmens- und Staatenebene gemäß FNG-Siegel-Mindestanforderungen

- Unternehmensebene:
  - Hersteller kontroverser Waffen (ohne Umsatztoleranz)
  - Hersteller konventioneller Rüstung/Waffen (Umsatztoleranz 5 %)
  - Betreiber von Kernkraftwerken; Hersteller wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke (Umsatztoleranz 5%)
  - Unternehmen, die Kohle und Uran abbauen (Umsatztoleranz 5 %) oder verstromen (Umsatztoleranz 10 % bei Kohle)
  - Unternehmen, die Verfahren zum Abbau und/oder Aufbereitung von Ölsanden einsetzen und/oder Fracking-Technologien herstellen und/oder anwenden (Umsatztoleranz 5 %)
  - Unternehmen, die Tabak produzieren (Umsatztoleranz 5 %)
  - Verstöße (schwerwiegend und/oder wiederholend) gegen UN-Global Compact
- Staatenebene:
  - Unfreie Staaten (Freedom House)
  - UN-Biodiversitäts-Konvention (nicht gesetzlich gebunden) und Klimaabkommen
  - Korruption (TI-CPI*: Score <35)
  - Atomwaffensperrvertrag (nicht gesetzlich gebunden)

*Transparency International-Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index, CPI)

Das FNG-Siegel verpflichtet die Zielfonds über den gesamten Zeitraum der Siegelperiode die definierten Ausschlusskriterien einzuhalten. Dies kann per Stichprobe auch nochmals gesondert - abseits des regulären Siegelvergabeprozesses – durch das für das FNG-Siegel zuständige Prüfteam überprüft werden. Durch diesen Prozess wird sichergestellt, dass die fünf Zielfonds – und damit auch die Anlagestrategie – die Ausschlusskriterien einhalten.

Die weitere Wirkung der Nachhaltigkeitsindikatoren kann auch dem Abschnitt *„Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?"* entnommen werden.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Anlagestrategie fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 Offenlegungs-VO. Die Anlagestrategie verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 9 Offenlegungs-VO zu tätigen. Diese berücksichtigen derzeit hauptsächlich die von der EU festgelegten Umweltziele.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologischen oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die Anlagestrategie verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 9 Offenlegungs-VO zu tätigen. Weitere Erläuterungen finden Sie bei vorstehender Frage.

Wie wurden die Indikatoren für nachhaltige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Die Anlagestrategie verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 9 Offenlegungs-VO zu tätigen. Weitere Erläuterungen finden Sie in den vorstehenden Fragen.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:
Die Anlagestrategie verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 9 Offenlegungs-VO zu tätigen. Weitere Erläuterungen finden Sie in den vorstehenden Fragen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren (Principal adverse impact indicators – PAI-Indikatoren) berücksichtigt. Im Rahmen der jährlichen Portfolioanpassung werden nur Fonds berücksichtigt, welche das FNG-Siegel tragen. Damit wird sichergestellt, dass die ausgewählten PAI-Indikatoren im Investitionsprozess der Zielfondsmanager entsprechend berücksichtigt werden. Die PAI-Indikatoren werden hierbei entweder durch einen Komplettausschluss oder durch Schwellenwerte berücksichtigt. Die Vorgaben, welche Ausschlüsse und Schwellenwerte eingehalten werden müssen, sind durch die FNG-Siegel-Mindestanforderungen festgelegt. Das FNG-Siegel muss jährlich neu durch die Zielfonds beantragt werden. Bevor das Siegel vergeben wird, unterliegt es einer intensiven Prüfung. Dabei wird sichergestellt, dass 100 Prozent der im Zielfonds enthaltenen Investitionen nach ESG- beziehungsweise Nachhaltigkeitskriterien analysiert werden.

Folgende PAI-Indikatoren wurden durch die Anlagestrategie berücksichtigt:

- PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Für PAI 10 und PAI 14 gilt bei Verstoß der Komplettausschluss gemäß den beschriebenen FNG-Mindestanforderungen.

Es ist zu beachten, dass derzeit seitens der Nachhaltigkeitsagenturen noch keine 100-prozentige Datenabdeckung für das Anlageuniversum besteht. Auch gibt es keine über alle Agenturen einheitliche Methodik zur Ermittlung der PAI-Daten. Dies kann bei den eingesetzten Zielfonds und somit auch bei der Anlagestrategie zu unterschiedlich aussagekräftigen PAI-Werten führen. Zudem besteht noch keine eindeutige rechtliche Aussage hinsichtlich der Methode zur Datenerhebung bei Anlagestrategien, die wiederum in Investmentfonds (Zielfonds) investieren.

Zur Entwicklung der PAI-Indikatoren kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden, da die notwendigen Daten der Zielfonds frühestens per 30. April 2023 vorliegen. Nach entsprechender Vorlage durch die Zielfonds und Auswertung für die Anlagestrategie werden diese Informationen im Rahmen dieses regelmäßigen Berichtes nachgereicht. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die entsprechenden Ausschlusskriterien durch die Zielfonds im Anlageprozess berücksichtigt und somit keine wesentlichen Investitionen in den ausgeschlossenen Segmenten getätigt worden sind.

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Pictet Global Environmental Opp.	Aktienfonds	20 %	Global
WI Global Challenges Index Fonds	Aktienfonds	20 %	Global
LBBW Global Warming R	Aktienfonds	20 %	Global
ERSTE Responsible Bond Fonds	Rentenfonds	20 %	Global
RaiffeisenGreenBonds (RZ) VTA	Rentenfonds	20 %	Global

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Zur Vermögensallokation kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden, da die notwendigen Daten der Zielfonds frühestens per 30. April 2023 vorliegen. Nach entsprechender Vorlage durch die Zielfonds und Auswertung für die Anlagestrategie werden diese Informationen im Rahmen dieses regelmäßigen Berichtes nachgereicht.

Generell erfolgen Investitionen im Rahmen der Anlagestrategie in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale und #2 Andere Investitionen.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale – der Anteil der Investitionen während des Berichtszeitraums 2022 lag bei X Prozent

#2 Andere Investitionen – der Anteil der Investitionen während des Berichtszeitraums 2022 lag bei X Prozent.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Zu den Investitionen je Wirtschaftssektor kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden, da die notwendigen Daten der Zielfonds frühestens per 30. April 2023 vorliegen. Nach entsprechender Vorlage durch die Zielfonds und Auswertung für die Anlagestrategie werden diese Informationen im Rahmen dieses regelmäßigen Berichtes nachgereicht.

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Als Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, können wir nur 0 Prozent ausweisen.

Hintergrund ist, dass sich die Anlagestrategie nicht dazu verpflichtet hat, ökologisch nachhaltige Investitionen zu tätigen. Ferner besteht noch keine eindeutige rechtliche Aussage hinsichtlich der Datenerhebung bei Anlagestrategien, die wiederum in Zielfonds investieren. Hier können die Datenerhebungszeiträume bei den gewählten Zielfonds deutlich abweichen und so zu einem verfälschten Bild der Nachhaltigkeitswirkung für Anleger führen.

Auf Zielfondsebene ist ebenfalls noch keine verlässliche Datenlage zu taxonomiekonformen Aktivitäten zu erwarten. Grund hierfür ist, dass eine Vielzahl von Unternehmen, in die die Zielfonds investieren, erst ab 2023 taxonomiekonforme Kennzahlen berichten werden.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

☐ Ja, in … ☐ fossiles Gas ☐ Kernenergie

☒ Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

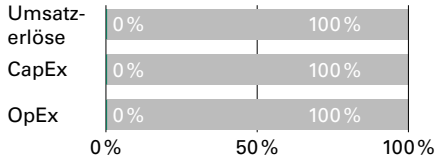

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

■ Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

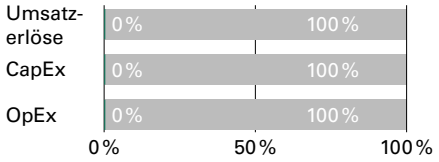

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

■ Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestition wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Als Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten sowie ermöglichende Tätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie konform sind, können wir nur 0 Prozent ausweisen.

Hintergrund dafür ist, dass sich die Anlagestrategie nicht dazu verpflichtet hat, ökologisch nachhaltige Investitionen zu tätigen. Ferner besteht noch keine eindeutige rechtliche Aussage hinsichtlich der Datenerhebung bei Anlagestrategien, die wiederum in Zielfonds investieren. Hier können die Datenerhebungszeiträume bei den gewählten Zielfonds deutlich voneinander abweichen und so zu einem verfälschten Bild der Nachhaltigkeits-wirkung für Anleger führen. Auf Zielfondsebene ist ebenfalls noch keine verlässliche Datenlage zu taxonomiekonformen Aktivitäten zu erwarten. Grund hierfür ist, dass eine Vielzahl von Unternehmen, in die die Zielfonds investieren, erst ab 2023 taxonomiekonforme Kennzahlen berichten werden.

Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Im Rahmen der Vergabe des FNG-Siegels wird eine 100-Prozentabdeckung der ESG-Kriterien der in den Zielfonds enthaltenen Investments gefordert, um einen „Mindestschutz“ sicherzustellen. Dennoch ist es auf Zielfondsebene nicht möglich, in allen Anlageklassen standardmäßig und konsequent ESG-Kriterien zu berücksichtigen. Dies betrifft im Besonderen folgende Anlageklassen:

- Barmittel
- Derivate
- Emittenten, die keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stellen, oder die durch Nachhaltigkeitsagenturen (noch) nicht abgedeckt werden, oder für die unzureichende Kriterien für eine ESG-Berücksichtigung vorliegen (z. B. Staatsanleihen).

Der Einsatz dieser „Anderen Investitionen“ ist im Rahmen der Portfoliodiversifikation und Risikominimierung notwendig.

1) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Anlagestrategie fördert ökologische und soziale Merkmale, in dem sie ausschließlich Investmentfonds (Zielfonds) gemäß Artikel 8 oder 9 Offenlegungs-VO mit einer Zertifizierung durch das Forum Nachhaltige Geldanlage (FNG) berücksichtigt. Diese müssen im Rahmen der Anlagestrategie die Mindestanforderungen (www.fng-siegel. org/kriterien) des FNG-Siegels erfüllen.

Für die Mindestausschlüsse gilt dabei, dass der Zielfonds für die Wirksamkeit seiner Ausschluss- und Überwachungsprozesse gegenüber dem FNG einen Nachweis erbringen muss. Dabei muss zusätzlich sichergestellt werden, dass sämtliche Investitionen des Anlageuniversums im Zielfonds nach ökologischen beziehungsweise sozialen Kriterien sowie hinsichtlich der Kriterien einer guten Unternehmensführung analysiert werden. Der Nachweis erfolgt jährlich mit der erneuten Bewerbung des Zielfonds für das FNG-Siegel.

Indem die Anlagestrategie nur Zielfonds berücksichtigt, die das FNG-Siegel tragen, stellt sie sicher, dass durch die Anbieter der Zielfonds entsprechende Mindestanforderungen im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in der Kapitalanlage eingehalten werden. Dadurch wurde sichergestellt, dass die Anlagestrategie im Berichtszeitraum die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale erfüllte:

- in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung (UN Global Compact),
- keine Finanzierung von umstrittenen Tätigkeiten auf Unternehmensebene,
- die Sicherstellung und Förderung von Strukturen einer guten Unternehmensführung (UN Global Compact).

Außerdem wurde damit sichergestellt, dass die ausgewählten PAI-Indikatoren im Investitionsprozess der Zielfondsmanager Berücksichtigung fanden. Die PAI-Indikatoren wurden hierbei entweder durch einen Komplettausschluss oder durch Schwellenwerte berücksichtigt.

Im Rahmen der jährlichen Überprüfung wurde festgestellt, dass zwei der insgesamt fünf Zielfonds das erforderliche FNG-Siegel für den zukünftigen Berichtszeitraum 2023 nicht mehr erhalten haben. Diese wurden zum Jahreswechsel 2022/23 ausgetauscht.

Da die Anlagestrategie ausschließlich in Investmentfonds investiert, finden Engagement- und Stimmrechtsausübungen auf Ebene der Anlagestrategie keine Berücksichtigung. Auf Zielfondsebene wird allerdings die Rolle des „aktiven Investors“ wahrgenommen.